

Statuten des Vereins Förderverein Studer Revox Museum

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Förderverein Studer Revox Museum» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein hat zum Zweck, die Studer Revox Privatsammlung von Walter Stutz, unter dem Namen waVox vintage sounds, in der Schweiz langfristig zu sichern und alles, was firmenhistorisch gesammelt vorhanden ist, der Nachwelt zu erhalten. Dazu erbringt der Verein folgende Tätigkeiten: Erhaltung und Sicherung der privaten Gerätesammlung von waVox vintage sounds, Erhaltung der vorhandenen originalen Archivpläne in Pergament von der ehemaligen Firma Studer und Revox in Regensdorf, Erhaltung des vorhandenen Fotoarchives sowie der gesicherten Geschäftsunterlagen von der ehemaligen Firma Studer und Revox, Anbieten kostenloser Besuche zum Museum, Durchführung themenbezogener Veranstaltungen, Vorführungen, Demonstrationen und die Erstellung regelmässiger Prints sowie Organisation, Durchführung und Finanzierung von Anlässen in diesen Bereichen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke, ist nicht gewinnorientiert sowie konfessionell und politisch neutral.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Der Eintritts- und der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall bei natürlichen Personen.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

4. Organe